

Außenbereichssatzung „Büdericher Haar“

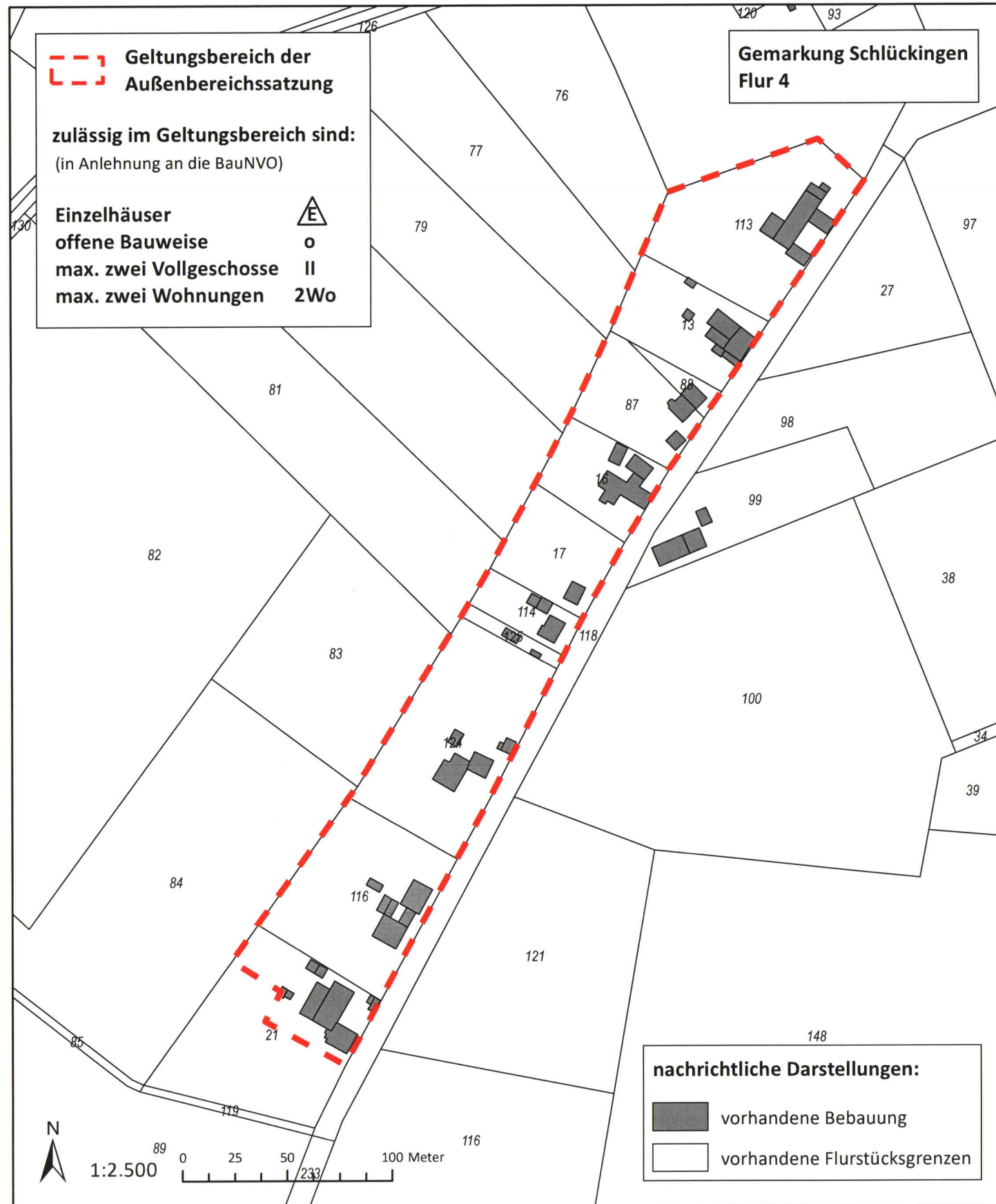
(Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB)



Gemeinde Wickede (Ruhr)



Lageplan (Stand 03.02.2020)



Außenbereichssatzung

§ 3

„Büdericher Haar“ der Gemeinde Wickede (Ruhr) gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und des § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 27. Dezember 1979 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 24. Februar 2017 erlässt die Gemeinde Wickede (Ruhr) folgende Außenbereichssatzung:

Innerhalb der in § 2 festgelegten Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i. V. mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

In den Satzungsgrenzen sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit höchstens zwei Vollgeschossen zulässig. Wohngebäude dürfen maximal zwei Wohnungen aufweisen. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind möglichst in das Hauptgebäude zu integrieren oder an dieses anzubauen, ansonsten in einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

§ 1 Bestandteile der Satzung

§ 4 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung besteht aus den nachfolgenden Bestimmungen, dem Lageplan vom 03.02.2020 und der Begründung vom 03.02.2020.

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Wickede (Ruhr), den 19.02.2020

Die Außenbereichssatzung umfasst in der Gemarkung Schlücking, Flur 4, die Flurstücke 13, 16, 17, 21, 87, 88, 113, 114, 116, 124 und 125.

Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Lageplan vom 03.02.2020.

Dr. Michalzik
Bürgermeister

